

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Netcom Kassel Telekommunikations- gesellschaft mbH

I. Geltung der Bedingungen

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von Netcom Kassel Telekommunikationsgesellschaft mbH (nachfolgend Netcom genannt). Abweichende Bedingungen des Kunden verpflichten Netcom nur, wenn sie von Netcom schriftlich anerkannt werden.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für schwebende und alsbaldige künftige Geschäfte, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Netcom bei einem vorausgegangenem Vertrag einbezogen waren.

(3) Absatz 2 gilt nur für Kaufleute, wenn der Vertrag zum Betrieb von deren Handelsgewerbe gehört und für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

II. Vertragsabschluß, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde Zugang zu den Dienstleistungen von Netcom, die Gegenstand dieses Vertrages sind, erhält.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Monatsende aufgelöst werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ausgenommen sind die Übertragung durch elektronischen Medien (Fax, e-mail etc.) Eventuelle Mindestvertragslaufzeiten sind zu berücksichtigen.

(3) Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Portierung.

(4) Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um die vereinbarte Vertragslaufzeit.

III. Leistungsverweigerungsrecht bei Vermögensverschlechterung

(1) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht insbesondere, wenn über das Vermögen des Kunden ein Konkursverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn der Kunde wesentliche Verpflichtungen nach diesem Vertrag trotz Abmahnung nicht erfüllt. Weitergehende Rechte werden durch die Kündigung aus wichtigem Grund nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

(2) Tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein und werden die Zahlungsansprüche von Netcom hierdurch gefährdet, ist Netcom berechtigt, seine Dienstleistungen zu suspendieren, bis die

offenstehenden Gegenleistungen bewirkt oder für sie Sicherheit geleistet ist.

IV. Änderungen von Dienstleistungen

Netcom ist berechtigt, die den vereinbarten Dienstleistungen zugrundeliegenden technischen Voraussetzungen zu ändern, sofern dies im Ergebnis nicht zu einer Verschlechterung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung zu Ungunsten des Kunden führt und diese dem Kunden zumutbar sind. Netcom verpflichtet sich, den Kunden mindestens einen Monat vor der jeweiligen Änderung hierüber schriftlich zu informieren.

V. Zahlungen

(1) Der jeweilige Rechnungsbetrag wird im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird Netcom eine Einzugsermächtigung erteilen.

Bei Widerruf der Einzugsermächtigung durch den Kunden erhebt Netcom ein Bearbeitungsentgelt für administrative Abwicklung je nach Aufwand.

(2) Wird ein Abbuchungsversuch aus vom Kunden zu vertretenden Gründen bei Netcom zurückbelastet, so ist der Kunde verpflichtet Netcom den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Die von Netcom dem Kunden genannten Preise sind Bruttopreise incl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Netcom ist berechtigt, die vereinbarten Preise für die vertraglichen Dienstleistungen entsprechend zu ändern, wenn sich die diesen zugrundeliegenden Kosten verändern, sofern Netcom den Kunden mindestens einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich informiert hat.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung schriftlich bei der Netcom anzuzeigen.

VI. Geräte

(1) Sämtliche von Netcom im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages dem Kunden zur Verfügung gestellten Geräte bleiben Eigentum von Netcom und werden vom Kunden ausschließlich zur Nutzung der Dienstleistungen von Netcom genutzt.

(2) Für Schäden an diesen Geräten haftet der Kunde, soweit er diese Schäden zu vertreten hat.

(3) Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, Netcom den Abbau und die Abholung der zur Verfügung gestellten Geräte unverzüglich zu gestatten, hiervon ausgenommen ist das Netzabschlußgerät (NTBA), das bei Vertragsbeendigung unverzüglich der Netcom zurückzuführen ist..

(4) Netzabschlußgerät (NTBA):

(a) Der Kunde erhält auf Mietbasis ein NTBA von der Netcom für die Dauer des Vertrages.

(b) Der Kunde hat die Möglichkeit, ein evtl. vorhandenes NTBA (von der Deutschen Telekom) gegen ein Entgelt an die Netcom, zu übernehmen.

VII. Auskunftspflicht und Ermächtigung zur Einholung von Informationen bei Dritten, Vertraulichkeit

(1) Der Kunde wird Netcom uneingeschränkt informieren, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen von Netcom erforderlich ist. Der Kunde wird außerdem Netcom etwa erforderliche Ermächtigungen zur Einholung von Auskünften bei Dritten erteilen und alle insoweit notwendigen Mitwirkungshandlungen vornehmen (z.B. Schufa-Auskunft).

(2) Beide Parteien verpflichten sich, während und nach Beendigung dieses Vertrages vertrauliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, Dritten nicht zugänglich zu machen, ihre eigenen Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten und derartige Informationen ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

VIII. Datenschutz

Um unsere Dienstleistungen sachgemäß und kundenorientiert anbieten und erbringen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten unserer Kunden und der am Telekommunikationsverkehr Beteiligten erheben, verarbeiten und nutzen zu dürfen.

Festlegungen hierzu enthalten das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutzbestimmungen im Telekommunikationsbereich (TDSV). Die jeweils aktuelle Fassung ist bei Netcom einzusehen.

IX. Geheimnummern

(1) Alle einem Kunden zugeteilten Geheimnummern sind persönlich und streng vertraulich. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen.

Hat ein Kunde Grund zu der Annahme, daß ein Dritter eine einem Kunden zugeteilte Geheimnummer ohne dessen Zustimmung verwendet, so verpflichtet sich der Kunde, Netcom hierüber unverzüglich zu informieren. Netcom verpflichtet sich umgekehrt, unverzüglich nach Erhalt einer solchen Mitteilung dafür Sorge zu tragen, daß die für den Kunden erbrachten Dienstleistungen über die betroffene Geheimnummer nicht mehr zugänglich sind, und dem Kunden eine neue Geheimnummer zuzuteilen.

Hat der Kunde die Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen durch nicht autorisierte Dritte unter Verwendung einer ihm zugeteilten Geheimnummer zu vertreten, so haftet er für die hierdurch entstehenden Kosten.

X. Gewährleistung, Haftung

(1) Netcom erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage dieses Vertrages. Netcom übernimmt keine Gewährleistung für mittelbare Schäden, die auf vertragsuntypischen Umständen be-

ruhen und daher für Netcom nicht vorhersehbar sind.

Eine Haftung von Netcom für zugesicherte Eigenschaften wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit für Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Netcom, deren gesetzlicher Vertretern und deren Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Netcom auch für leichte Fahrlässigkeit. Soweit eine Haftung von Netcom ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten ihrer Mitarbeiter bei direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.

(3) Netcom ist von der Qualität sowie Quantität der gelieferten Leitungen der Deutschen Telekom abhängig. Für evtl. auftretende Qualitätseinbußen bzw. Fehler, die die Deutsche Telekom verschuldet hat, schließt Netcom die Haftung aus.

(4) Die Kosten für Störungsmeldungen (incl. Arbeiten und Kontrollen) werden nur dann von der Netcom übernommen, wenn diese nicht auf die falsche Handhabung oder auf fehlerhafte Endgeräte des Kunden zurückzuführen sind.

XI. Höhere Gewalt

(1) Kann Netcom die ihr obliegenden Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages wegen unvorhersehbarer und von ihr nicht zu vertretender Ereignisse höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann der Kunde über die Rechte aus Absatz 2 hinaus keine Ansprüche und Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten. Ereignisse höherer Gewalt und deren voraussichtliche Dauer sind dem Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls die Ereignisse höherer Gewalt allgemein bekannt sind.

(2) Kann Netcom aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt die vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn des Ereignisses höherer Gewalt in der vertraglich vereinbarten Form erbringen, sind sowohl Netcom als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen. Ansprüche von Netcom auf Bezahlung von zuvor bereits erbrachten Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt; ferner Streik, Aussperrungen und andere Arbeitskonflikte bei Dritten, die die Erbringung der Dienstleistungen in erheblichem Umfang beschränken oder unmöglich machen, von Netcom nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, Naturer-

eignisse oder andere von Netcom nicht oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigenden Hindernisse, sofern sie nicht von Netcom zu vertreten sind.

(4) Zugunsten von Netcom gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, wenn ein Ereignis höherer Gewalt bei einem mit Netcom verbundenem Unternehmen eintritt, sofern Netcom aus diesem Grund ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

XII. Abtretung von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und/oder Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Netcom auf Dritte übertragen, soweit § 354a HGB keine Anwendung findet.

XIII. Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegen Zahlungsansprüche von Netcom aufrechnen bzw. insoweit von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen.

XIV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung und diesem Vertrag ist Kassel.

(2) Gerichtsstand ist nach Wahl von Netcom deren Sitz oder der Allgemeine Gerichtsstand des Kunden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Minder- und Nichtkaufleute im Sinne des AGB-Gesetzes.

XV. Schlußbestimmungen

(1) Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen bei dessen Abschluß der Schriftform.

(2) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Netcom findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen wirksam. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder Vereinbarung eine andere wirksame Regelung vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien gewollten im Ergebnis so nahe wie möglich kommen.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für Internet-Dienstleistungen bei der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (nachfolgend Netcom genannt) erbringt seine Internet Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Es gelten die AGBs der Netcom, soweit in den zusätzlichen Geschäftsbedingungen keine spezielle Regelung erfolgt.

(3) Abweichung von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Netcom sie schriftlich bestätigt.

(4) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte von Netcom, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Netcom ermöglicht dem Vertragspartner den Zugang zu der bestehenden Kommunikationsinfrastruktur und der Nutzung von Mehrwert Internet-Diensten. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der/den im Leistungsumfang beschriebenen Leistungen.

(2) Der Leistungsumfang beinhaltet HTML-Dienst, e-Mail, FTP-Zugang für den Update von Daten sowie von Netcom einzurichtende Dienste.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet:
 - (a) die Netcom-Dienste sachgerecht zu nutzen und dafür zu sorgen, dass eine unverhältnismäßige Bandbreitenbelastung unterbleibt.
 - (b) Netcom innerhalb eines Monats über Änderungen der vertraglichen Grundlagen zu informieren.
 - (c) Netcom unverzüglich über Veränderungen in den Voraussetzungen der Tarifordnung zu unterrichten.
 - (d) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Netcom-Dienste nicht mißbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen, insbesondere darauf zu achten, dass keine strafbaren oder pornographischen Inhalte bereitgehalten werden.
 - (e) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und diese zu befolgen.
 - (f) Audio- und Videofiles, sowie Soft-

ware die zum Download bereitgehalten werden, nicht ohne schriftliche Zustimmung von Netcom Kassel anzubieten.

- (g) Netcom erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
 - (h) nach Abgabe einer Störungsmeldung, die Netcom durch die Überprüfung seiner Einrichtung die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, daß eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Vertragspartners vorlag.
 - (i) die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweiligen Tarifordnung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, fristgerecht zu zahlen.
 - (j) Netcom entstandenen sachlichen und personellen Aufwand und entstandene Auslagen bei vertraglicher Zuwiderhandlung zu erstatten.
 - (k) das unaufgeforderte Versenden von Massen-eMails (spams) zu unterlassen.
 - (l) die ihm zur Verfügung gestellten eMail-Adressen nicht weiter zu verkaufen oder sonst Dritten nutzbar zu machen.
 - (m) die Wählleitung von Netcom nicht als Standleitung zu benutzen
- (2) Verstößt der Vertragspartner gegen die in Abs. 1 Lit. (c) und (d) genannten Pflichten, ist Netcom sofort und in den übrigen Fällen nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

- (3) Verstößt der Vertragspartner gegen die in Abs. 1 Lit. (a),(d), (f),(k) und (l) genannten Pflichten, ist Netcom berechtigt, statt einer pauschalen Abrechnung eine volumen-orientierte Abrechnung vorzunehmen.
- (4) Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander können im Wege einer Benutzerordnung vereinbart werden. Verstöße gegen essentielle Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen nach erfolgloser Abmahnung dazu, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 4 Nutzung durch Dritte

(1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Netcom-Datendienste durch Dritte, gleichgültig ob gegen Entgelt oder entgeltfrei, ist nur nach *ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung* durch die Netcom gestattet.

2. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Vertragspartner diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung

durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.

(3) Der Vertragspartner hat auch die Kosten zu zahlen, die mittels der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffsmöglichkeiten, durch befugte oder unbefugte Nutzung Dritter, soweit er diese zu vertreten hat, die Netcom entstanden sind.

(4) Der Vertragspartner ist deshalb verpflichtet, seine Zugangsdaten (Benutzerkennung und Kennwort) mit besonderer Sorgfalt und geeigneten Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Ebenso hat er anhand der Nutzungszeit zu prüfen, ob eine mißbräuchliche Nutzung durch Dritte vorliegt und dies unverzüglich Netcom mitzuteilen. Netcom wird in diesem Fall den Zugang sperren und gegebenenfalls neue Zugangsdaten zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner hat für den hieraus evtl. entstehenden Nutzungsausfall keinen Anspruch auf Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch, sollte der Ausfall nicht länger als drei Tage dauern.

§ 5 Verfügbarkeit der Dienste

(1) Netcom bietet seine Dienste 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche an. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühest möglich angekündigt. Netcom wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.

(2) Die Verfügbarkeit ist weiter abhängig von Einflüssen die die Netcom nicht zu verantworten hat.

§ 6 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Falls nicht ausdrücklich, schriftlich anders vereinbart, gelten die Netcom unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

(2) Der Vertragspartner wird hiermit gem. § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutz-gesetzes davon unterrichtet, daß Netcom seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

(3) Soweit sich Netcom Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist Netcom berechtigt, die Teilnehmerdaten offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebes erforderlich ist.

(4) Netcom steht dafür ein, daß alle Personen, die von Netcom mit der Abwicklung dieses Vertrags betaut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Der Teilnehmer seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten mittels der Netcom-Dienste nicht für ihn oder Dritten bestimmte Daten und Informationen zu verschaffen.

(5) Soweit dies in internationalen aner-

kannten technischen Normen vorgesehen ist und der Vertragspartner nicht widerspricht, werden Informationen über ihn Dritten zugänglich gemacht (Directory-Services).

§ 7 Zusätzliche Bestimmungen

(1) Sonstige Aufträge im Zusammenhang mit oder ohne Netcom-Dienstleistungen unterliegen nicht diesen Geschäftsbedingungen, sondern den Vertrags- und Verkaufsbedingungen der Netcom für:

- (a) .Produktlieferungen für kaufmännische/gewerbliche Besteller,
- (b) Installationsleistungen und Materiallieferungen in Projekten,
- (c) Dienstleistungen, Planungen und Konzeptionierung in Projekten.

(2) Unter sonstige Aufträge fallen:

- (a) Hardwarelieferung
- (b) Softwarelieferung

Dienstleistungen mit Ausnahme des in § 4 beschriebenen Leistungsumfanges.

Ergänzende Geschäftsbedingungen zur Kanalbündelung

§ 1 Gegenstand der Bedingungen

Die Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (nachfolgend Netcom genannt) erbringt die Leistung Kanalbündelung nach den nachfolgenden *Ergänzenden Geschäftsbedingungen zur Kanalbündelung* sowie den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Netcom Kassel*. Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netcom Kassel* gelten daher neben den nachfolgenden Bedingungen.

§ 2 Nutzungsbedingungen

(1) Netcom stellt im Rahmen der jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen zusätzlichen ISDN-Kanal zu einem Netcom-Internetzugang bereit. Die Leistung Kanalbündelung ist eine kostenpflichtige Zusatzleistung zu einem unserer regulären Netcom-Internetzugänge und verdoppelt deren Leistungsvolumen.

(2) Dem Nutzer ist es nicht gestattet, die bereitgestellte Internet-Schnittstelle ohne gesonderte Vereinbarung mit Netcom Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung zur Nutzung der Leistung Kanalbündelung ist ihre gesonderte Beauftragung. Eine vertragswidrige Nutzung der Kanalbündelung verursacht zusätzliche Kosten in Höhe des geschlossenen Netcom-Vertrages bzw. die Verbindungsentgelte für das durch die rechts-widrige Nutzung entstandene Nutzungsvolumen.

Ergänzende Geschäftsbedingungen zur Herkules L Option Flatrate

§ 1 Gegenstand der Bedingungen

Die Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (nachfolgend Netcom genannt) erbringt die

Leistung Netcom Herkules L Option Flatrate (Flatrate) nach den nachfolgenden *Ergänzenden Geschäftsbedingungen zur Netcom Herkules L Option Flatrate (Flatrate)* sowie den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netcom Kassel*. Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netcom Kassel* gelten daher neben den nachfolgenden Bedingungen.

§ 2 Nutzungsbedingungen

(1) Die Nutzungsdauer von Netcom Herkules L Option Flatrate definiert sich über die Dauer eines Monats (30 Tage), das bedeutet, bis zu 24 Stunden pro Tag verteilt auf einen Monat. Die maximale Nutzungsdauer beträgt somit 720 Stunden im Monat. Diese maximale Nutzungsdauer variiert abhängig von der Tagesanzahl eines Monats

28	Tage	=	672	Stunden,
29	Tage	=	696	Stunden,
30	Tage	=	720	Stunden,
31	Tage	=	744	Stunden.

Der über Netcom Herkules L Option Flatrate erworbene Internetzugang darf ausschließlich durch unseren Vertragspartner genutzt werden. Die Nutzung dieses Internetzugangs über mehrere Computer gleichzeitig ist nicht gestattet. Ebenso ist die Nutzung durch Dritte (Account-Sharing) nicht gestattet. Zeiten die durch die vertragswidrige Nutzung des Internetzugangs entstehen, werden mit 1,80 DM/Stunde dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

2. Eine gewerbliche Nutzung der Netcom Kassel Herkules L Option Flatrate ist nicht zulässig. Sollte die Netcom Kassel Herkules L Option Flatrate dennoch gewerblich genutzt werden, werden dem Vertragspartner die, durch seine Nutzung entstandenen, tatsächlichen Verbindungsentgelte berechnet. Netcom behält sich für diesen Fall das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor.